

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a5a0cc42-ae77-37f9-8923-69b5c70587a4>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV)
Amtliche Abkürzung	OStrV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-12

§ 11 OStrV - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 3 Satz 1](#) Beschäftigte eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
2. entgegen [§ 3 Absatz 4 Satz 1 und 2](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
3. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine Messung oder eine Berechnung nach dem Stand der Technik durchgeführt wird,
4. entgegen [§ 5 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass die Gefährdungsbeurteilung, die Messungen oder die Berechnungen von fachkundigen Personen durchgeführt werden,
5. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 1](#) einen Laserschutzbeauftragten nicht schriftlich bestellt,
- 5a. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 2](#) einen Laserschutzbeauftragten bestellt, der nicht über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügt,
6. entgegen [§ 7 Absatz 3 Satz 1](#) einen Arbeitsbereich nicht kennzeichnet,
7. entgegen [§ 7 Absatz 3 Satz 4](#) einen Arbeitsbereich nicht abgrenzt,
8. entgegen [§ 7 Absatz 4 Satz 1](#) eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder
9. entgegen [§ 8 Absatz 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass ein Beschäftigter eine Unterweisung in der vorgeschriebenen Weise erhält.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.

